



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. März 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/457)]

65/228. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹ und der Erklärung² und Aktionsplattform von Beijing³, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie insbesondere der Entschlossenheit der Regierungen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen,

sowie in Bekräftigung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴ wie auch der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁵ und der auf der neunundvierzigsten⁶ und der vierundfünfzigsten Tagung⁷ der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärungen,

in Anbetracht dessen, dass der Begriff „Frauen“, soweit nichts anderes angegeben ist, auch „Mädchen“ umfasst,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseiti-

¹ Siehe Resolution 48/104.

² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³ Ebd., Anlage II.

⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats.



gung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen ist,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Gewalt gegen Migrantinnen zu verhüten, unter anderem durch die Umsetzung von Maßnahmen, die auf die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen von Intoleranz abzielen,

in großer Sorge darüber, dass alle Formen der Diskriminierung, namentlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung und Benachteiligung, zu einem gezielten Vorgehen gegen Mädchen und einige Gruppen von Frauen und zu einer besonderen Gewaltgefährdung dieser Mädchen und Gruppen von Frauen führen können, wie beispielsweise Angehörigen von Minderheiten, indigenen Frauen, weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellosen Frauen, in Anstalten untergebrachten oder inhaftierten Frauen, Frauen mit Behinderungen, älteren Frauen, Witwen, Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, Frauen, die anderweitig diskriminiert werden, auch aufgrund ihres HIV-Status, sowie Frauen, die Opfer gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung sind,

höchst besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie Migrantinnen, Flüchtlinge, inhaftierte Frauen, Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte oder Frauen in besetzten Gebieten, stärker gewaltgefährdet sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/86 vom 12. Dezember 1997, in der sie die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008 und 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Bangkok über

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁹, in der die Regierungen anerkannten, dass umfassende Strategien zur Verbrechenverhütung die Kriminalität und die Viktimisierung in erheblichem Umfang verringern könnten, und sich nachdrücklich für die Entwicklung solcher Strategien auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Kriminalprävention¹⁰, aussprachen, und in der die Regierungen die Bedeutung der Förderung der Interessen von Verbrechenopfern, auch unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, hervorhoben,

unter Berücksichtigung der Resolution 11/2 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen¹¹,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹² aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen kann,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Bemühungen zu verstärken, um sich dieser Herausforderung zu stellen,

in der Erkenntnis, dass wirksame und integrierte Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eine enge Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Strafverfolgungsbeamten, Staatsanwälten, Richtern, Opfervertretern, Gesundheitsfachkräften und Kriminaltechnikern, erfordern,

unter Betonung der Bedeutung umfangreicher, gut koordinierter, wirksamer und mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestatteter Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Dialog der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege über die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch Rechtsreformen, der am 4. März 2009 in New York im Rahmen der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau geführt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008¹³, in dem die Kommission das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, in Zusammenarbeit mit den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Sonderberichterstatteerin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen

⁹ Resolution 60/177, Anlage.

¹⁰ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe mit ausgewogener geografischer Vertretung einzuberufen, um die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu überprüfen und nach Bedarf zu aktualisieren,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft im Allgemeinen und dort, wo sie vom Staat begangen oder zugelassen werden;

2. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

3. *würdigt* die Arbeit, die bei der vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁴ geleistet wurde;

4. *nimmt* die Leitlinien in den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, *an*;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter ermittelt, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem sichergestellt wird, dass Frauen gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichen Zugang zur Justiz genießen und indem Einstellungen, die irgendeine Form von Gewalt gegen Frauen begünstigen, rechtfertigen oder dulden, öffentlich auf den Prüfstand gestellt und bekämpft werden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Mechanismen und Verfahren zum Schutz der Opfer von Gewalt gegen Frauen im Strafjustizsystem zu verbessern, wobei unter anderem die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch¹⁵ zu berücksichtigen ist, sowie zu diesem Zweck spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen;

7. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksame Strategien der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu fördern, namentlich Strategien, die auf die Verhütung der Reviktimisierung abzielen, indem unter anderem Hindernisse beseitigt werden, die Opfer davon abhalten, sich in Sicherheit zu bringen, einschließlich Hindernissen in Zusammenhang mit dem Sorgerecht für Kinder, dem Zugang zu einer Unterkunft und der Verfügbarkeit rechtlicher Hilfe;

8. *ruft* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Politiken und Programme zur Verbrechenverhütung zu entwickeln und umzusetzen, um die Sicherheit von Frauen in der häuslichen Umgebung und in der Gesellschaft im Allgemeinen in einer Weise zu fördern, die die Lebenswirklichkeit von Frauen widerspiegelt und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird, und dabei unter anderem die Leitlinien für die Kriminalprävention¹⁰ und den wichti-

¹⁴ Siehe E/CN.15/2010/2.

¹⁵ Resolution 40/34, Anlage.

gen Beitrag von Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Sicherheit von Frauen zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, Verfahren, Politiken, Programme und Praktiken mit Bezug zu Verbrechenverhütungs- und Strafrechtspflegeangelegenheiten in einer Weise zu bewerten und zu überprüfen, die mit ihrer jeweiligen Rechtsordnung vereinbar ist und sich auf die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen stützt, um festzustellen, ob sie für die Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen geeignet sind oder ob sie sich nachteilig auf Frauen auswirken, und, wenn Letzteres der Fall sein sollte, sie entsprechend zu ändern, um sicherzustellen, dass Frauen eine faire und gleiche Behandlung zuteil wird;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen von Frauen innerhalb des Strafjustizsystems Rechnung zu tragen, insbesondere von inhaftierten Frauen, von schwangeren Häftlingen und von Frauen mit in der Haft geborenen Kindern, auch durch die Entwicklung von Politiken und Programmen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Standards und Normen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, die Bedürfnisse und besonderen Gefährdungen von Frauen und Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen sowie diejenigen von Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Frauen, die wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Sprache Opfer verschiedener Formen der Gewalt geworden sind, anzuerkennen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, weiblichen Gewaltopfern geeignete Unterstützung zu gewähren, auch indem sie sicherstellen, dass diese Frauen bei Bedarf Zugang zu angemessener rechtlicher Vertretung erhalten, insbesondere um unter anderem in Bezug auf Gerichtsverfahren und familienrechtliche Fragen in voller Sachkenntnis Entscheidungen treffen zu können;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, multidisziplinäre und koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Übergriffe zu treffen, die eine spezielle Schulung von Polizisten, Staatsanwälten, Richtern, kriminaltechnischen Sachverständigen und Opferunterstützungsdiensten beinhalten, um einen Beitrag zum Wohlergehen der Opfer zu leisten, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Festnahme, strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der Täter zu erhöhen und eine Reviktimisierung zu verhüten;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Programme zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen sowohl in politischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht zu entwickeln und zu unterstützen, um zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beizutragen, insbesondere durch deren Beteiligung an Entscheidungsprozessen;

15. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, Mechanismen für die systematische Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen einzurichten und zu stärken, mit dem Ziel, den Umfang und die Verbreitung dieser Form von Gewalt zu bewerten und Orientierungshilfen für die Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung wirksamer Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhalten;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Aufmerksamkeit auf eine systematische Forschungsarbeit und die Erhebung, Analyse und Weitergabe von Daten, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Informationen aufgeschlüsselten Daten über das Ausmaß, die Art und die Folgen von Gewalt gegen Frauen sowie die Auswirkungen und die Wirksamkeit von Politiken und Programmen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu richten, und ermutigt sie zu besserer internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, begrüßt in diesem Zusammenhang die Ein-

richtung der koordinierten Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen¹⁶ und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, regelmäßig Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank zu liefern;

17. *ruft* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, nationale Bemühungen zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um die nationalen Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, unter anderem auch dadurch, dass im gesamten Arbeitsprogramm des Büros seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verstärkt werden;

18. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, weiterhin Ausbildungs- und Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für die auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege tätigen Fachkräfte und die Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Frauen, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und sonstige Praktiken zur Verfügung zu stellen und weiterzugeben;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Anstrengungen zu verstärken, um die weitestmögliche Nutzung und Verbreitung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Entwicklung oder Überarbeitung von einschlägigen Instrumenten wie zum Beispiel Handbüchern, Ausbildungshandbüchern, Programmen und Modulen, einschließlich Online-Kapazitätsaufbaumodulen für jeden Abschnitt der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen, als effiziente und praktische Art und Weise der Verbreitung des relevanten Inhalts, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, hierfür in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

20. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Tätigkeiten im Bereich Gewalt gegen Frauen mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Abteilung Frauenförderung des Sekretariats, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie mit den anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen stärker zu koordinieren, um so die finanziellen, technischen, materiellen und menschlichen Ressourcen bei der Anwendung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen effizient zu nutzen;

21. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bei der Erstellung von auf den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen basierendem Ausbildungsmaterial für Militär-, Polizei- und Zivilpersonal von Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmissionen zusammenzuarbeiten;

¹⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer einundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
21. Dezember 2010

Anlage

Aktualisierte Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Präambel

1. Die Vielschichtigkeit von Gewalt gegen Frauen erfordert unterschiedliche Strategien, um auf die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und die wechselnden Situationen, in denen sie auftritt, ob im privaten oder öffentlichen Leben, ob in der häuslichen Umgebung, am Arbeitsplatz, in Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft, in Haft oder in Situationen bewaffneten Konflikts oder Naturkatastrophen, zu reagieren. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen wird anerkannt, wie wichtig es ist, einen systematischen, umfassenden, koordinierten, sektorübergreifenden und nachhaltigen Ansatz bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen. Die im Folgenden beschriebenen praktischen Maßnahmen, Strategien und Tätigkeiten können in der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege eingeführt werden, um Gewalt gegen Frauen zu begegnen. Soweit nichts anderes angegeben ist, umfasst der Ausdruck „Frauen“ auch „Mädchen“.

2. Gewalt gegen Frauen ist in jedem Land der Welt anzutreffen und stellt eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens dar. Gewalt gegen Frauen wurzelt in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen. Alle Formen von Gewalt gegen Frauen sind schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die den Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten durch Frauen beeinträchtigen oder vereiteln, und haben ernste unmittelbare und langfristige Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zum Beispiel durch erhöhte Anfälligkeit für HIV/Aids, und für die öffentliche Sicherheit, sowie nachteilige Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und Staaten.

3. Gewalt gegen Frauen ist oft in sozialen Werten und kulturellen Mustern und Praktiken verwurzelt und wird durch diese gestützt. Das Strafjustizsystem und die Gesetzgeber bleiben von diesen Werten nicht unberührt und haben Gewalt gegen Frauen deshalb nicht immer so ernst genommen wie andere Arten von Gewalt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Staaten alle Formen von Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und es unterlassen, Bräuche, Traditionen oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen, und dass das Strafjustizsystem Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifisches Problem und als Ausdruck von Machtverhältnissen und Ungleichheit anerkennt.

4. Gewalt gegen Frauen wird in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹ und erneut in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform³ als jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt definiert, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließ-

lich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen bauen auf den Maßnahmen auf, die von den Regierungen in der 1995 verabschiedeten und später in den Jahren 2000 und 2005 bekräftigten Aktionsplattform beschlossen wurden, auf den 1997 verabschiedeten Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁷ und auf den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich der Resolutionen 61/143 und 63/155, und berücksichtigen den Umstand, dass einige Gruppen von Frauen besonders von Gewalt betroffen sind und ihr besonders leicht zum Opfer fallen können.

5. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird ausdrücklich die Notwendigkeit anerkannt, eine aktive Politik der Integration der Geschlechtersperspektive in alle Politiken, Programme und Praktiken zu verfolgen, um die Gleichstellung der Geschlechter und einen gleichberechtigten und gerechten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, und das Ziel der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in allen Bereichen der Entscheidungsfindung, namentlich im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, festzuschreiben. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sollen Leitlinien darstellen und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten angewendet werden, namentlich dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁸, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie¹⁹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰, dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹² und den Leitlinien für die Kriminalprävention¹⁰, mit dem Ziel, deren gerechte und wirksame Umsetzung zu fördern. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird die Verpflichtung der Staaten bekräftigt, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Frauen zu ermächtigen mit der Absicht, Ziel 3 der Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen.

6. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sollen von der innerstaatlichen Gesetzgebung unterstützt und von den Mitgliedstaaten und anderen Rechtsträgern entsprechend dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz umgesetzt werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass es die Gleichstellung der Geschlechter mitunter erforderlich machen kann, unterschiedliche Ansätze zu verfolgen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von Gewalt betroffen sind. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz zuteil wird, um die Anstrengungen der Regierungen zu erleichtern, Gewalthandlungen gegen Frauen durch umfassende und koordinierte Politiken und Strategien zu verhüten und zu ahnden, und um allen Formen von Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Strafjustizsystems zu begegnen.

¹⁷ Resolution 52/86, Anlage.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

7. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass im Mittelpunkt der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die Bedürfnisse der Opfer und die Stärkung der einzelnen Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, stehen müssen. Sie sollen sicherstellen, dass Präventionsmaßnahmen und Interventionen nicht nur zum Ziel haben, Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen und sie angemessen zu ahnden, sondern bei den Opfern dieser Gewalt das Gefühl der Würde und der Kontrolle wiederherzustellen.

8. Ziel der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen ist es, zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Sie räumen Frauen keine Vorzugsbehandlung ein, sondern wollen sicherstellen, dass alle Ungleichheiten oder Formen der Diskriminierung, denen sich Frauen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, insbesondere wenn es um Gewalthandlungen geht, beseitigt werden.

9. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass sexuelle Gewalt, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit festgestellt wird, eine den Weltfrieden und die internationale Sicherheit berührende Frage ist und es insbesondere notwendig ist, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, um sexueller Gewalt ein Ende zu setzen.

10. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass bestimmte Gruppen von Frauen besonders leicht Opfer von Gewalt werden können, entweder wegen ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder ihrer Sprache oder weil sie einer indigenen Gruppe angehören, Migrantinnen, Staatenlose oder Flüchtlinge sind, in unterentwickelten, ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, obdachlos, in Anstalten untergebracht oder inhaftiert sind, Behinderungen haben, älter oder verwitwet sind oder in Konflikt-, Postkonflikt- oder Katastrophensituationen leben und deshalb besondere Aufmerksamkeit, besondere Interventionen sowie besonderen Schutz bei der Entwicklung von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen benötigen.

11. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass es bei den Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Fortschritte gegeben hat und dass es wichtig ist, in die Prävention von Gewalt gegen Frauen zu investieren.

12. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen, einschließlich derjenigen der Frauen, zu fördern und zu schützen, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen sowie die einschlägigen Maßnahmen ergreifen müssen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu untersuchen, Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt.

I. Leitgrundsätze

13. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) sich von dem allgemeinen Grundsatz leiten zu lassen, dass wirksame Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf den Menschenrechten beruhen, auf das Management von Risiken abzielen

sowie die Sicherheit und die Stärkung der Opfer fördern, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden;

b) Mechanismen zu entwickeln, um einen umfassenden, koordinierten, systematischen und nachhaltigen Ansatz für die Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten;

c) die Einbeziehung und Beteiligung aller zuständigen Bereiche des Staates und der Zivilgesellschaft sowie sonstiger Interessenträger beim Umsetzungsprozess zu fördern;

d) angemessene und nachhaltige Ressourcen bereitzustellen und Überwachungsmechanismen zu entwickeln, um eine wirksame Umsetzung und Aufsicht sicherzustellen;

e) bei der Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen den unterschiedlichen Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen Rechnung zu tragen.

II. Strafrecht

14. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Gesetzbücher, Verfahren, Programme und Praktiken, insbesondere ihr Strafrecht, laufend zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um ihren Wert, ihren umfassenden Charakter und ihre Wirksamkeit bei der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und Bestimmungen zu beseitigen, die Gewalt gegen Frauen zulassen oder tolerieren oder die Gewaltgefährdung von Frauen oder die Wahrscheinlichkeit der Reviktimisierung gewaltbetroffener Frauen erhöhen;

b) ihr Straf- und Zivilrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe gestellt und verboten sind, und anderenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, namentlich mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen zu verhüten, die Überlebenden zu schützen, zu stärken und zu unterstützen, die Täter angemessen zu bestrafen und sicherzustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

c) ihr Strafrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

i) Personen, die wegen Gewaltverbrechen vor Gericht gestellt oder wegen solcher Verbrechen verurteilt werden, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Beschränkungen im Hinblick auf den Besitz und den Gebrauch von Schusswaffen und anderen reglementierten Waffen auferlegt werden können;

ii) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung gegen Personen Verbote oder Auflagen angeordnet werden können, die sie daran hindern, Frauen zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen;

iii) die Gesetze über sexuelle Gewalt alle Personen vor sexuellen Handlungen, die nicht auf der Grundlage beiderseitiger Zustimmung stattfinden, angemessen schützen;

iv) das Recht alle Kinder vor sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung schützt, namentlich vor Verbrechen, die unter Nutzung neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, begangen werden;

v) schädliche traditionelle Praktiken in allen ihren Formen, einschließlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in ihrem Recht als schwere Straftaten umschrieben werden;

vi) Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, unter Strafe gestellt wird;

vii) gegen Personen, die in den Streitkräften oder im Rahmen von Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen dienen, wegen der Begehung von Gewalthandlungen gegen Frauen ermittelt wird und sie bestraft werden;

d) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Praktiken und Verfahren unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte ständig zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um auf Gewalt gegen Frauen wirksam zu reagieren, unter anderem um sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen diejenigen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung dieser Gewalt ergänzen und mit ihnen in Einklang stehen und dass zivilrechtliche Entscheidungen über die Auflösung von Ehen, Sorgerechtsentscheidungen und andere familienrechtliche Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt oder von Kindesmissbrauch die Opfer und das Wohl der Kinder angemessen schützen;

e) alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Politiken, Praktiken und Bräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen sowie sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, deren Bestimmungen den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, entsprechen.

III. Strafverfahren

15. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Strafverfahren nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

a) die Polizei und andere mit der Rechtsdurchsetzung betraute Stellen ausreichend befugt sind, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich mit vorheriger richterlicher Genehmigung, in Fällen von Gewalt gegen Frauen Räumlichkeiten zu betreten und Festnahmen vorzunehmen sowie sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten;

b) die Hauptverantwortung für die Einleitung von Ermittlungen und für die Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft und nicht bei den Frauen liegt, die Opfer von Gewalt geworden sind, und zwar unabhängig vom Maß oder von der Form der Gewalt;

c) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in Strafverfahren als Zeugen aussagen können, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Aussage dadurch erleichtern, dass die Privatsphäre, die Identität und die Würde der Frauen gewahrt werden, die Sicherheit während des Verfahrens gewährleistet und eine „sekundäre Viktimisierung“²² vermieden wird. In Hoheitsbereichen, in denen die Sicherheit des Opfers nicht gewährleistet werden kann, sollte die Zeugnisverweigerung keine Straftat oder andere Zuwiderhandlung darstellen;

²² „Sekundäre Viktimisierung“ bezeichnet eine Viktimisierung, die nicht die unmittelbare Folge einer Straftat ist, sondern durch die unangemessene Reaktion von Einrichtungen und Einzelpersonen gegenüber dem Opfer hervorgerufen wird.

d) die Beweisregeln nicht diskriminierend sind, dem Gericht alle relevanten Beweise vorgelegt werden können, die Verteidigungsregeln und -grundsätze Frauen nicht diskriminieren und dass diejenigen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, sich nicht auf „Ehre“ oder „Provokation“ berufen können, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen;

e) die Anzeigerstatterin in einem Fall sexueller Gewalt als ebenso glaubwürdig gilt wie ein Anzeigender in einem anderen Strafverfahren, dass Hinweise auf das sexuelle Vorleben der Betroffenen, wenn sie keinen Bezug zu dem Fall haben, sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren verboten sind und dass allein aus einer zeitlichen Verzögerung, ungeachtet wie lange, zwischen der mutmaßlichen Begehung einer sexuellen Straftat und der Anzeigerstattung keine negativen Schlüsse gezogen werden;

f) Personen, die Gewalthandlungen gegen Frauen begehen und dabei freiwillig unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, nicht von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreit werden;

g) nachweislich vom Täter früher begangene Gewalt- und Missbrauchshandlungen, Nachstellungen oder Ausbeutungshandlungen in Gerichtsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Strafrechts berücksichtigt werden;

h) die Polizei und die Gerichte befugt sind, in Fällen von Gewalt gegen Frauen Schutzanordnungen, Weisungen und Verbote zu erlassen und durchzusetzen, einschließlich der Wegweisung des Täters aus der Wohnung und des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen betroffenen Parteien innerhalb und außerhalb der Wohnung, Unterhalts- und Sorgerechtsentscheidungen zu erlassen und durchzusetzen sowie Strafen für Verstöße gegen diese Maßnahmen zu verhängen. Können der Polizei derartige Befugnisse nicht gewährt werden, so müssen Maßnahmen für einen raschen Zugang zu Gerichtsentscheidungen getroffen werden, um ein schnelles Eingreifen des Gerichts zu gewährleisten. Diese Schutzmaßnahmen sollten nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens abhängig sein;

i) bei Bedarf umfangreiche Dienste bereitgestellt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um unbeschadet der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Opfers, bei den Ermittlungen oder der Strafverfolgung mitzuwirken, die Sicherheit, die Privatsphäre und die Würde der Opfer und ihrer Familien in allen Phasen des Strafverfahrens zu gewährleisten und um sie vor Einschüchterung oder Vergeltung zu schützen, unter anderem durch die Schaffung umfangreicher Zeugen- und Opferschutzprogramme;

j) bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht freiheitsentziehenden oder quasi-freiheitsentziehenden Strafen, die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung, die bedingte Entlassung, die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Unterstellung unter Bewährungshilfe, insbesondere bei Wiederholungstätern oder gefährlichen Straftätern, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, einschließlich der Gefährdung der Opfer, berücksichtigt werden;

k) bei den Ermittlungen, bei der Strafverfolgung und bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, wenn sich weibliche Gewaltopfer, insbesondere in Fällen des „Battered Woman Syndrome“²³, auf Notwehr berufen;

²³ Unter dem „Battered Woman Syndrome“ leiden Frauen, die aufgrund wiederholter Gewalthandlungen durch einen Beziehungspartner unter Umständen Depressionen entwickeln und nicht in der Lage sind, eigenständig Maßnahmen zu ergreifen, um sich dem Missbrauch zu entziehen; hierunter fällt auch die Weigerung, Anzeige zu erstatten oder Hilfeangebote anzunehmen.

l) alle Verfahren und Beschwerdemechanismen für weibliche Gewaltopfer zugänglich sind, ohne dass sie Angst vor Vergeltung oder Diskriminierung haben müssen.

IV. Polizisten, Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte

16. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte

a) sicherzustellen, dass die anzuwendenden Bestimmungen der Gesetze, Politiken, Verfahren, Programme und Praktiken, die sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen, durch das Strafjustizsystem konsequent und wirksam umgesetzt werden und zur Unterstützung nach Bedarf einschlägige Vorschriften erlassen werden;

b) Mechanismen zur Sicherstellung umfassender, multidisziplinärer, koordinierter, systematischer und nachhaltiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, um die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Festnahme, strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der Täter zu erhöhen, einen Beitrag zum Wohlergehen und zur Sicherheit der Opfer zu leisten und eine sekundäre Viktimisierung zu verhüten;

c) die Nutzung des einschlägigen Fachwissens bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und anderen Organen der Strafrechtspflege zu fördern, im Rahmen des Möglichen auch durch zu schaffende Facheinheiten, den Einsatz von Fachpersonal sowie durch spezielle Gerichte oder Gerichtszeiten, und sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten, Staatsanwälte und anderen Strafjustizbeamten eine regelmäßige und institutionalisierte Schulung erhalten, um sie für geschlechts- und kinderspezifische Fragen zu sensibilisieren und ihre Kapazitäten in Bezug auf Gewalt gegen Frauen aufzubauen;

d) die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Politiken der verschiedenen Organe der Strafrechtspflege zu fördern, um koordinierte, miteinander vereinbare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, die durch Personal dieser Organe begangen wird, sowie zu gewährleisten, dass Einstellungen von Strafjustizbeamten, die Gewalt gegen Frauen begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, öffentlich auf den Prüfstand gestellt und mit Sanktionen belegt werden;

e) Politiken und geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und Beweiserhebung zu entwickeln und umzusetzen, die die besonderen Bedürfnisse und Perspektiven von Gewaltopfern berücksichtigen, deren Würde und Integrität wahren und Eingriffe in die Privatsphäre der Opfer auf ein Mindestmaß beschränken, während die Normen für die Beweiserhebung eingehalten werden;

f) sicherzustellen, dass Strafjustizbeamte und Opfervertreter Risikobewertungen vornehmen, die das Maß oder den Umfang des Schadens, den Opfer aufgrund ihrer Gefährdung erleiden können, die Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, das Vorhandensein von Waffen und andere wichtige Faktoren berücksichtigen;

g) sicherzustellen, dass Gesetze, Politiken, Verfahren und Praktiken betreffend Entscheidungen über die Festnahme, die Inhaftierung und die Bedingungen jeder Art von Freilassung des Täters die Gewährleistung der Sicherheit des Opfers und anderer Personen, zu denen familiäre, soziale oder anderweitige Verbindungen bestehen, berücksichtigen, sowie sicherzustellen, dass durch diese Verfahren außerdem weitere Gewalthandlungen verhütet werden;

h) ein System für die Registrierung von justiziellen Schutzanordnungen, Weisungen und Verboten zu schaffen, wo diese nach innerstaatlichem Recht zulässig sind, damit

die Polizei oder Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Anordnungen oder Verbote in Kraft befinden;

i) Polizisten, Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte so zu bevollmächtigen und auszustatten, dass sie umgehend auf Fälle von Gewalt gegen Frauen reagieren können, auch durch Erwirken einer schnellen gerichtlichen Anordnung, wenn dies angebracht ist, sowie durch Maßnahmen, die die schnelle und effiziente Fallbearbeitung gewährleisten;

j) sicherzustellen, dass die Polizei, die Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte bei der Ausübung ihrer Befugnisse die rechtsstaatlichen Grundsätze und vorhandene Verhaltenskodizes einhalten und dass sie für jeden Verstoß dagegen mit Hilfe geeigneter Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen zur Verantwortung gezogen werden;

k) eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern bei der Polizei und sonstigen Einrichtungen des Justizsystems, insbesondere auf Entscheidungs- und Leitungsebene, sicherzustellen;

l) Gewaltopfern nach Möglichkeit das Recht einzuräumen, mit weiblichen Beamten zu sprechen, seien es Polizistinnen oder andere Strafjustizbeamte;

m) neue Modellverfahren und Referenzquellen zu entwickeln beziehungsweise bestehende zu verbessern sowie diese Verfahren und Referenzquellen zu verbreiten, um Strafjustizbeamte bei der Erkennung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen sowie beim Umgang mit dieser zu unterstützen, unter anderem auch durch einfühlsame, bedarfsorientierte Hilfestellung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen;

n) der Polizei, den Staatsanwälten und anderen Strafjustizbeamten geeignete psychologische Unterstützung zu gewähren, um ihre indirekte Viktimisierung zu verhüten.

V. Strafzumessung und Vollzugsmaßnahmen

17. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters von Gewalt gegen Frauen und der Notwendigkeit, Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu ergreifen, die der Schwere solcher Taten entsprechen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) die Regeln und Verfahren der Strafzumessung zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

i) Täter für ihre mit Gewalt gegen Frauen zusammenhängenden Taten zur Rechenschaft gezogen werden;

ii) Gewalt gegen Frauen verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;

iii) gewalttätigem Verhalten ein Ende gesetzt wird;

iv) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;

v) die Auswirkungen der über die Täter verhängten Strafen auf die Opfer und deren Familienmitglieder berücksichtigt werden;

vi) Sanktionen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, auf eine der Schwere der Straftat entsprechende Weise bestraft werden;

- vii) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;
 - viii) die Rehabilitation der Täter gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls der Täter und gegebenenfalls durch deren Wiedereingliederung in die Gemeinschaft;
- b) sicherzustellen, dass in ihren innerstaatlichen Gesetzen bestimmte Umstände für die Zwecke der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt werden, darunter zum Beispiel wiederholte Gewalttaten, Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsstellung und Gewalttaten gegenüber Ehepartnern, Personen, die in einer engen Beziehung zum Täter stehen, und Personen unter 18 Jahren;
 - c) das Recht eines Gewaltopfers zu gewährleisten, von der Haftentlassung des Täters benachrichtigt zu werden;
 - d) bei der Strafzumessung die Schwere des körperlichen und seelischen Schadens und die Auswirkungen der Viktimisierung zu berücksichtigen, unter anderem durch persönliche Erklärungen des Opfers zu den Auswirkungen der Tat;
 - e) durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften den Gerichten ein umfassendes Instrumentarium von Sanktionen an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen und den Täter gegebenenfalls zu rehabilitieren;
 - f) Behandlungs- und Wiedereingliederungs-/Rehabilitationsprogramme für Personen, die verschiedene Arten von Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, zu entwickeln und zu evaluieren, bei denen der Sicherheit der Opfer Vorrang eingeräumt wird;
 - g) sicherzustellen, dass Justiz- und Strafvollzugsbehörden gegebenenfalls die Mitwirkung des Täters an der angeordneten Behandlung überwachen;
 - h) sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gewalt gegen Frauen, die sich aus irgendeinem Grund in Haft befinden, zu beseitigen;
 - i) den Opfern und Zeugen von Gewalthandlungen vor dem Strafverfahren, während seines Verlaufs und danach angemessenen Schutz zu bieten.

VI. Hilfe und Unterstützung für die Opfer

18. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Rechtsakte, insbesondere der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch¹⁵,

- a) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, einschlägige Informationen über Rechte, Rechtsbehelfe, Opferunterstützungsdienste und deren Inanspruchnahme sowie Informationen über ihre Rolle und die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung im Strafverfahren und über die Terminierung, den Fortgang und schließlich den Ausgang des Verfahrens wie auch über etwaige gegen den Täter gerichtete Anordnungen zu geben;
- b) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Erstattung einer offiziellen Anzeige und zu deren Weiterverfolgung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein, indem ihnen Schutz gewährt wird und sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Verantwortung für die Einleitung eines Verfahrens und für die Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft liegt;

c) geeignete Maßnahmen zu treffen, um Belastungen im Zuge der Aufdeckung, der Ermittlungen und der Strafverfolgung zu vermeiden, damit sichergestellt ist, dass Opfer unabhängig von ihrer Teilnahme am Strafverfahren mit Würde und Respekt behandelt werden;

d) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu umgehender und angemessener Wiedergutmachung des aufgrund der Gewalthandlung erlittenen Schadens erhalten, was auch das Recht einschließt, von dem Täter Schadenersatz oder vom Staat eine Entschädigung zu verlangen;

e) Gerichtsmechanismen und -verfahren zu schaffen, zu denen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang haben, die ihren Bedürfnissen Rechnung tragen und die eine gerechte und zeitnahe Bearbeitung der Fälle gewährleisten;

f) wirksame und leicht zugängliche Verfahren zum Erlass von Anordnungen oder Verboten zu schaffen, um Frauen und andere Gewaltopfer zu schützen und um sicherzustellen, dass Opfer wegen Verstößen gegen diese Anordnungen oder Verbote nicht zur Rechenschaft gezogen werden;

g) anzuerkennen, dass Kinder, die Zeugen von Gewalthandlungen gegen einen Elternteil oder eine andere Person, zu der sie in einer engen Beziehung stehen, geworden sind, selbst Gewaltopfer sind und Schutz, Betreuung und Unterstützung benötigen;

h) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, uneingeschränkter Zugang zum Zivil- und Strafjustizsystem haben, einschließlich der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe, wenn dies notwendig ist, von gerichtlicher Unterstützung und von Dolmetschdiensten;

i) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu qualifiziertem Personal erhalten, das während des gesamten Strafverfahrens die Opferinteressen vertreten und Unterstützungsleistungen erbringen kann, sowie Zugang zu sonstigen unabhängigen Unterstützungspersonen haben;

j) sicherzustellen, dass alle Dienste und Rechtsbehelfe, die den Opfern von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung stehen, auch für Einwanderinnen, Opfer von Frauenhandel, Flüchtlingsfrauen, staatenlose Frauen und alle anderen Frauen verfügbar sind, die solcher Unterstützung bedürfen, und dass für diese Frauen nach Bedarf spezialisierte Dienste eingerichtet werden;

k) Opfer von Menschenhandel nicht dafür zu bestrafen, dass sie auf illegale Weise in das Land eingereist sind oder an rechtswidrigen Handlungen beteiligt waren, zu deren Vornahme sie gezwungen oder genötigt wurden.

VII. Gesundheits- und Sozialdienste

19. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, den zuständigen nicht-staatlichen Organisationen und Berufsverbänden, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ein bestandfähiges Netz von niedrigschwelligen Einrichtungen und Diensten für die Not- und vorübergehende Unterbringung, die Gesundheitsversorgung einschließlich der Beratung und der psychologischen Betreuung, für den rechtlichen Beistand und sonstige grundlegende Bedürfnisse von Frauen und deren Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind oder Gefahr laufen, Opfer von Gewalt zu werden, zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren;

b) Dienste wie kostenlose telefonische Auskunft, multidisziplinäre Fachberatungs- und Kriseninterventionsdienste und Unterstützungsgruppen, die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kindern zugute kommen, zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren;

c) zwischen den öffentlichen und privaten Gesundheits- und Sozialdiensten, insbesondere in Notfallsituationen, und den Organen der Strafrechtspflege bessere Verbindungen herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Frauen unter Wahrung der Privatsphäre der gewaltbetroffenen Frauen angezeigt und erfasst werden und angemessen dagegen vorgegangen wird;

d) nachhaltige Programme zur Verhütung und Behandlung von Alkohol- und sonstigem Substanzmissbrauch zu konzipieren und zu fördern angesichts der Tatsache, dass Substanzmissbrauch in Fällen von Gewalt gegen Frauen häufig eine Rolle spielt;

e) sicherzustellen, dass Gewalthandlungen und Sexualverbrechen an Kindern bei der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden, wenn die Gesundheits- und Sozialdienste einen diesbezüglichen Verdacht hegen;

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und Diensten zu fördern, nach Möglichkeit auch durch die Schaffung von Facheinheiten, die speziell für den Umgang mit der Komplexität der Fälle von Gewalt gegen Frauen und den Gefühlen der Opfer ausgebildet sind und bei denen Opfer umfassende Hilfs- und Schutzangebote und Interventionsdienste in Anspruch nehmen können, unter anderem auch Gesundheits- und Sozialdienste, rechtliche Beratung und polizeiliche Unterstützung;

g) sicherzustellen, dass geeignete medizinische, juristische und soziale Dienste zur Verfügung stehen, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, um die Bearbeitung von Fällen von Gewalt gegen Frauen durch die Strafrechtspflege zu verbessern, und die Schaffung spezialisierter Gesundheitsdienste, einschließlich umfangreicher, kostenloser und vertraulicher klinisch-rechtsmedizinischer Untersuchungen durch speziell ausgebildetes Personal sowie geeigneter Behandlungen, auch HIV-spezifischer Behandlungen, zu fördern.

VIII. Ausbildung

20. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbänden, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) obligatorische interkulturelle, geschlechts- und kinderspezifische Ausbildungsmodulare für Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und im Strafjustizsystem tätige Fachleute einzurichten beziehungsweise deren Einrichtung zu fördern, in denen die Unannehmbarkeit aller Formen von Gewalt gegen Frauen und die schädlichen Auswirkungen und Folgen dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

b) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und andere im Strafjustizsystem tätige Fachleute eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, Politiken und Programme sowie völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

c) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und Vertreter anderer zuständiger Behörden angemessen geschult werden, um die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Gewaltopfern, einschließlich Opfern des Menschenhandels, zu erkennen und angemessen auf diese zu reagieren, alle Opfer respektvoll aufzunehmen und zu behandeln, um ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, Beschwerden vertraulich zu behandeln,

Sicherheitsbewertungen und ein Risikomanagement vorzunehmen sowie Schutzanordnungen zu nutzen und diese durchzusetzen;

d) die zuständigen Berufsverbände zu ermutigen, durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen sowie Verhaltenskodizes zu entwickeln, durch die die Gerechtigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden.

IX. Forschung und Evaluierung

21. Die Mitgliedstaaten, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Mechanismen für eine systematische und koordinierte Datenerhebung über Gewalt gegen Frauen einzurichten und zu stärken;

b) sowohl Module als auch spezielle bevölkerungsgestützte Erhebungen einschließlich Kriminalstatistiken zu entwickeln, um Art und Ausmaß der Gewalt gegen Frauen zu bewerten;

c) Daten und Informationen, auch nach dem Geschlecht aufgeschlüsselt, zu erheben, zu analysieren und zu veröffentlichen, die bei der Bedarfsermittlung, der Entscheidungsfindung und der Erarbeitung politischer Konzepte auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege herangezogen werden sollen, insbesondere Daten und Informationen über

i) die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, die Ursachen, Risikofaktoren und Schweregrade dieser Gewalt sowie die Folgen und Auswirkungen dieser Gewalt, auch auf verschiedene Bevölkerungsuntergruppen;

ii) den Zusammenhang zwischen Armut und Ausbeutung einerseits und Gewalt gegen Frauen andererseits;

iii) die Muster, Tendenzen und Indikatoren von Gewalt gegen Frauen, das Unsicherheitsgefühl von Frauen im öffentlichen Raum und im privaten Bereich sowie Faktoren, die dieses Unsicherheitsgefühl verringern können;

iv) die Beziehung zwischen Opfer und Täter;

v) die Wirkung verschiedener Arten von Interventionen auf den einzelnen Täter sowie auf die Verminderung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen insgesamt;

vi) den Gebrauch von Waffen sowie von Drogen, Alkohol und anderen Substanzen bei Fällen von Gewalt gegen Frauen;

vii) den Zusammenhang zwischen Viktimisierung beziehungsweise Gewalterfahrungen und späterer Gewalttätigkeit;

viii) den Zusammenhang zwischen von Frauen erlebter Gewalt und der Anfälligkeit von Frauen für andere Arten des Missbrauchs;

ix) die Folgen für die Zeugen der Gewalt, insbesondere innerhalb der Familie;

d) die Zahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen, die bei der Polizei und anderen Organen der Strafrechtspflege angezeigt wurden, namentlich auch Festnahme- und Aufklä-

rungsquoten, Strafverfolgungen und den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter sowie die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen zu überwachen und darüber Jahresberichte zu veröffentlichen; hierfür sollen Daten aus bevölkerungsgestützten Statistiken herangezogen werden. In diesen Berichten sollen die Daten nach der Art der Gewalt aufgeschlüsselt werden und beispielsweise Informationen über das Geschlecht des Täters und seine Beziehung zu dem Opfer enthalten sein;

e) die Effizienz und Effektivität des Strafjustizsystems in Bezug auf dessen Eingehen auf die Bedürfnisse von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu evaluieren, auch in Bezug auf die Art, in der das Strafjustizsystem mit Opfern und Zeugen von Gewalt handlungen umgeht, den Einsatz verschiedener Interventionsmodelle und den Umfang der Zusammenarbeit mit Anbietern von Dienstleistungen für Opfer und Zeugen, sowie die Wirkung der geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen zu evaluieren und zu bewerten;

f) in Abstimmung mit den beteiligten Interessenträgern, einschließlich der Opfer und der Anbieter von Dienstleistungen für Opfer, die Effizienz und Effektivität von Behandlungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogrammen für Täter zu evaluieren;

g) sich von den laufenden Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Entwicklung eines Katalogs von Indikatoren zur Messung von Gewalt gegen Frauen leiten zu lassen und einen sektorübergreifenden, koordinierten Ansatz zur Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Initiativen im Bereich der Datenerhebung sicherzustellen;

h) sicherzustellen, dass Daten über Gewalt gegen Frauen so erhoben werden, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, die Menschenrechte der Frauen geachtet werden und ihre Sicherheit nicht gefährdet wird;

i) zu Forschung über Gewalt gegen Frauen zu ermutigen und hierfür ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren.

X. Maßnahmen zur Verbrechenverhütung

22. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sachdienliche und wirksame Aufklärungs- und Bildungsinitiativen für die breite Öffentlichkeit sowie Schulprogramme und Lehrpläne zu entwickeln und umzusetzen, die zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beitragen, indem sie die Achtung der Menschenrechte, Gleichberechtigung, Zusammenarbeit, gegenseitigen Respekt und die geteilte Verantwortung von Frauen und Männern fördern;

b) Verhaltenskodizes für Personal in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu entwickeln, die Gewalt gegen Frauen, namentlich sexuelle Belästigung, verbieten und sichere Beschwerde- und Überweisungsverfahren beinhalten;

c) in öffentlichen und privaten Einrichtungen multidisziplinäre und geschlechter-sensible Ansätze zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbeamten und auf den Schutz von weiblichen Gewaltopfern spezialisierten Diensten;

d) Programme zur Beurteilung der Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und zur Entwicklung einer Sicherheitsplanung, der Umweltgestaltung und des Managements öffentlicher Räume zu erarbeiten, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen zu verringern;

e) Beratungsangebote einzurichten und Frauen einschlägige Informationen über Geschlechterrollen, die Menschenrechte von Frauen und die sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, um Frauen in die Lage zu versetzen, sich selbst und ihre Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen;

f) für Täter oder als potenzielle Täter in Frage kommende Personen Beratungsangebote einzurichten, um gewaltfreie Verhaltensweisen und Einstellungen sowie die Achtung der Gleichberechtigung und der Rechte von Frauen zu fördern;

g) zielgruppengerechtes Informations- und Aufklärungsmaterial über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und über die Verfügbarkeit einschlägiger Programme zu entwickeln und zu verbreiten, auch in Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen, das Informationen über die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts, die Aufgaben des Strafjustizsystems, die verfügbaren Opferunterstützungsmechanismen und die bestehenden Programme betreffend gewaltfreies Verhalten und friedliche Konfliktbeilegung enthält;

h) alle Initiativen zu unterstützen, auch diejenigen von nichtstaatlichen und anderen zuständigen Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung von Frauen einsetzen, um der Öffentlichkeit das Problem der Gewalt gegen Frauen stärker bewusst zu machen und zur Beseitigung dieser Gewalt beizutragen;

i) die Arbeit auf niedrigeren staatlichen Ebenen, auch bei den Behörden von Städten und Gemeinden, zu erleichtern, um einen integrierten Ansatz zu fördern, der die Bandbreite der von Institutionen und der Zivilgesellschaft bereitgestellten lokalen Dienste nutzt, um Präventionsstrategien und -programme zu entwickeln.

23. Die Mitgliedstaaten und die Medien, die Medienverbände, die Selbstregulierungsorgane der Medien, die Schulen und sonstige in Betracht kommende Partner werden, unter Achtung der Medienfreiheit, nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Sensibilisierungskampagnen und geeignete Maßnahmen und Mechanismen zu entwickeln, beispielsweise Ethikkodizes und Selbstregulierungsmaßnahmen in Bezug auf Gewalt in den Medien, mit dem Ziel, die Achtung vor den Rechten und der Würde von Frauen zu stärken und gleichzeitig Diskriminierung und Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken.

24. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gegen die Herstellung, den Besitz und die Verbreitung von Spielen, Bildern und allen sonstigen Materialien, die Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder darstellen oder verherrlichen, insbesondere durch neue Informationstechnologien einschließlich des Internets, und gegen die Auswirkungen dieser Spiele, Bilder und Materialien auf die Einstellung der breiten Öffentlichkeit gegenüber Frauen und Kindern und auf die geistige und emotionale Entwicklung von Kindern zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern.

XI. Internationale Zusammenarbeit

25. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organen und Instituten der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) weiterhin Informationen über Interventionsmodelle und Präventionsprogramme, die sich bei der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen als erfolgreich erwiesen haben, auszutauschen und das Handbuch und das Kompendium über die Musterstrategien

und praktischen Maßnahmen zu aktualisieren sowie Informationen zur Aufnahme in die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen¹⁶ zu liefern;

b) auf zweiseitiger, regionaler und internationaler Ebene mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten, nach Bedarf Sicherheit, Unterstützung und Schutz für Opfer und Zeugen von Gewalt sowie für ihre Familienangehörigen zu gewährleisten und Maßnahmen zu fördern, um die Täter vor Gericht zu bringen, indem die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe gestärkt werden;

c) Bestimmungen zu entwickeln, die die sichere und nach Möglichkeit freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern, die über Grenzen hinweg geschleust oder entführt worden sind, vorsehen;

d) zu den Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, beizutragen und diese zu unterstützen;

e) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und volle Rechenschaftspflicht in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, an denen Soldaten und Polizeikräfte in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, sicherzustellen.

26. Die Mitgliedstaaten werden außerdem nachdrücklich aufgefordert,

a) alle Gewalthandlungen gegen Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts zu verurteilen, sie als Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts anzuerkennen, zur Ergreifung besonders wirksamer Maßnahmen gegen derartige Verletzungen aufzurufen, insbesondere in Fällen von Mord, systematischer Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und erzwungener Schwangerschaft, und die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen;

b) aktiv auf die weltweite Ratifikation aller einschlägigen Verträge beziehungsweise auf den Beitritt zu ihnen hinzuarbeiten und ihre vollständige Durchführung zu fördern; hierzu gehören das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und sein Fakultativprotokoll²⁴, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und sein Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

c) alle Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass diese Vorbehalte nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind;

d) aktiv auf die Ratifikation bestehender regionaler Rechtsakte und Übereinkünfte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beziehungsweise auf den Beitritt zu ihnen hinzuarbeiten und ihre Durchführung zu fördern;

e) in die regelmäßigen Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Informationen über Bemühungen zur Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen aufzunehmen;

²⁴ United Nations, Treaty Series, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

f) mit dem Internationalen Strafgerichtshof, internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfen und anderen internationalen Strafgerichtshöfen bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung in Bezug auf Personen zusammenzuarbeiten, die Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben, insbesondere wenn diese Verbrechen mit geschlechtsspezifischer Gewalt verbunden waren, und Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, als Zeugen auszusagen und an allen Phasen des Verfahrens teilzunehmen, wobei die Sicherheit, die Interessen, die Identität und die Privatsphäre dieser Frauen geschützt werden;

g) mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und dem Sonderberichterstatter über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, indem sie ihnen alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen und auf Besuche und Mitteilungen der Sonderberichterstatter reagieren.

XII. Folgemaßnahmen

27. Die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, andere zuständige internationale und regionale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frauen einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) zur Übersetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen in lokale Sprachen zu ermutigen und ihre umfassende Verbreitung und Verwendung in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen sicherzustellen;

b) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen gegebenenfalls bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen heranzuziehen;

c) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und bei der Überprüfung und Evaluierung ihrer Strafjustizsysteme, einschließlich ihres Strafrechts, auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

d) die technischen Kooperationsaktivitäten der den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bildenden Institute zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

e) koordinierte nationale, subregionale und regionale Pläne und Programme zu entwickeln, um die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und -handbücher für die Polizei und für Strafjustizbeamte auszuarbeiten;

g) regelmäßig zu überwachen und zu überprüfen, welche Fortschritte auf nationaler und internationaler Ebene bei den Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden;

h) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren.